

Bitte faxen an 0 71 31 / 9 13 32-119,
einscannen und mailen an
info@geldundverbraucher.de
oder senden an:

GELD UND VERBRAUCHER (GuV)
Versicherungs-Service
Neckargartacher Str. 90
74080 Heilbronn

Vorname Name	
Straße	
PLZ Wohnort	
Email-Adresse	
Telefon (für evtl. Rückfragen möglichst tagsüber)	
Mitglieds-Nr.	Ihr betreuender Servicepartner/Vermittler

Telefon-Nummer für Rückfragen: 07131-91332-0

Risikolebensversicherung– Fragekatalog für Angebot

Bitte beachten die Hinweise des beigefügten Infoblattes „Risikolebensversicherung– Worauf ist beim Abschluss zu achten?“ (Stand: 18.01.2013) und beantworten Sie die Fragen richtig und vollständig, damit wir Ihnen ein korrektes Angebot unterbreiten können.

1. **Name** (Versicherte Person): _____
2. **Geburtsdatum:** _____; **Geschlecht:** männlich weiblich; **Körpergröße:** _____ cm, **Körpergewicht:** _____ kg
3. **Versicherungsbeginn** (Datum): _____, **Versicherungsdauer in Jahren:** _____
4. Gewünschte **Versicherungssumme:** _____ Euro
 konstant linear fallend über Laufzeit Restschuld fallend gemäß beigefügtem Zins- und Tilgungsplan
Anlass: Aufnahme eines Immobilien-Darlehens am _____ Geburt/Adoption eines Kindes am _____
5. Gewünschte **Zahlungsweise:** monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich (ohne Ratenzuschlag)
6. **Beruf, ausgeübte Tätigkeit:** _____
(Bei Studenten Studiengang und bei Hausfrauen möglicher Berufseinstieg nennen)
Anteil Tätigkeit: Büro _____%, körperlich _____%, Anteil sitzender Tätigkeit ohne Schreibtisch: _____%, Reisetätigkeit: _____%
Aufsichtsführend: Ja Nein Personalverantwortung: _____ Personen
Berufsstatus: Angestellte/r Arbeiter/in selbstständig (seit: _____)
 öffentlicher Dienst Beamter/Beamtin: auf Lebenszeit auf Widerruf auf Probe
Schulabschluss: Hauptschule Qualifizierter Hauptschul-/Realschulabschluss Fachabitur Abitur ohne
Ausbildung/Studium (abgeschlossen): nein ja, wie folgt: gewerblich (z.B. Handwerker, Erzieher) kaufmännisch
 Kurzausbildung (z.B. Versicherungsfachmann) Berufsausbildung mit Weiterbildung (z.B. Fachwirt oder Meisterprüfung)
 Diplom Vordiplom Bachelor Master Staatsexamen Meister sonstige Ausbildung als _____
7. **Erhöhtes Risiko Raucher:** Sie sind Raucher/in Nichtraucher/in seit 1 Jahr 2 Jahre 10 Jahre
Anmerkung: Nichtraucher ist, wer in dem angegebenen Zeitraum vor Antragstellung keinen Tabak unter Feuer oder elektrische Geräte (z.B. e-Zigarette) konsumiert hat, und beabsichtigt, dies auch in Zukunft nicht zu tun.
8. **Erhöhtes Risiko Zweirad:** Haben Sie ein zulassungspflichtiges Zweirad (z.B. Motorrad) auf Ihren Namen zugelassen oder nutzen Sie ein solches als Fahrer oder Beifahrer (auch Saisonfahrer)?: Ja Nein
9. **Sonstiges erhöhtes Risiko/Hobby:** Karate Sonstige: _____
10. **Besteht bereits eine Lebensversicherung?** nein ja, (siehe beigefügte Kopie)
11. **Bestehen Vorerkrankungen** (z.B. Bluthochdruck, Diabetes) oder Psychotherapiebehandlungen?
 nein
 ja: _____
- Einwilligungserklärung Werbung:** Ich bin widerrufbar einverstanden, dass mich der Geld und Verbraucher Verlags-GmbH Co. KG (GuV) sowie die Geld und Verbraucher e.V. per Post, Telefon, Email und Fax zu ihren Dienstleistungen und Angeboten informieren darf.
- Einwilligungserklärung Datenverarbeitung** - abrufbar unter www.geldundverbraucher.de/einwilligungserklaerung
Zur Bearbeitung Ihrer Angebotsanfrage benötigen wir eine jederzeit widerrufbare Einwilligungserklärung Datenverarbeitung.
 liegt als Anlage unterzeichnet bei liegt bereits unterzeichnet vor

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Geld und Verbraucher Verlags-GmbH & Co.KG: Komplementärin im Versicherungsvermittlerregister unter der Nummer D-TTTR-GQ5EC-74 als Versicherungsmakler (§ 59 Absatz 3 VVG) mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO durch die IHK Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Str. 20, 74074 Heilbronn eingetragen. Erstinformation gemäß § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) abrufbar unter www.geldundverbraucher.de/erstinformation

GVLV002 – 21.06.2021

Risikolebensversicherung – Worauf ist beim Abschluss zu achten?

Die Risikolebensversicherung (RLV) eignet sich hervorragend zur Existenzabsicherung. Speziell junge Familien, verfügen noch über kein Vermögen und sind bei einem plötzlichen Tod des Hauptverdieners finanziell überfordert. Für den Todesfall kann die gewünschte Versicherungssumme vereinbart werden, um den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen, die qualifizierte Ausbildung von Kindern oder Verbindlichkeiten für Hypothekendarlehen abzusichern.

Die Laufzeit

Grundsätzlich sollte die Laufzeit der RLV dem Zeitraum, in dem die Hinterbliebenen finanziellen Schutz benötigen, angepasst werden. So könnten man sich dem Alter der Hinterbliebenen oder an einer Restlaufzeit eines Kredites orientieren.

Das Vorhaben zunächst eine kurze Laufzeit zu wählen, um bei einem späteren Bedarf den Versicherungsschutz zu verlängern, kann schon an einen verschlechterten Gesundheitszustand scheitern. Auch verändern sich die Konditionen, da auf das aktuelle Eintrittsalter zurückgegriffen wird. Die bessere Strategie ist, von vornherein eine längere Laufzeit zu vereinbaren, um später ggf. die Versicherung (teilweise) zu kündigen.

Die Höhe der Versicherungssumme

Die Höhe der Versicherungssumme bei einer Hinterbliebenenversorgung hängt von dem Zweck der Absicherung ab. Es gibt keine pauschale Regelung. Auch ist die bereits vorhandene Vermögenssituation sowie betrieblichen und gesetzlichen Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen mit entscheidend. Bestehende Schulden sind ggf. hinzuzurechnen. Für die Absicherung der Ausbildung eines Kindes ist mindestens mit 30.000 Euro zu rechnen.

Die Todesfall-Versicherungssumme sollte so gewählt werden, dass für die Hinterbliebenen so viel Kapital zur Verfügung steht, dass diese damit die steigenden laufenden Ausgaben des Lebensunterhalts für den notwendigen Zeitraum begleichen können (z.B. solange die Kinder noch nicht auf eigenen Füßen stehen und der Ehegatte nicht oder nur geringfügig arbeiten kann). Das Kapital soll Sie dabei recht großzügig festlegen. Als Hilfe für die Versicherungssummenermittlung finden Sie nachfolgend zwei Möglichkeiten.

Variante 1: Sollte die Familie für den Fall abgesichert werden, dass der Hauptverdiener ausfällt, kann die Versicherungssumme zum Beispiel in Abhängigkeit des Bruttojahresgehalts des Hauptversorgers ermittelt werden (Faustformel = 3 bis 5faches Jahresbruttogehalt).

Variante 2: Sie wählen je 1.000 Euro gewünschten Bruttomonatszusatzeskommen für die Hinterbliebenen eine Versicherungssumme von 250.000 Euro (Faktor 250). Im Todesfall steht dann soviel Kapital zur Verfügung, dass bei Anlage der Versicherungssumme zu jährlich ca. 1,5% Verzinsung die Zinsen 25 Jahre lang eine Monatsrente von 1.000 Euro bilden.

Zu berücksichtigen ist auch die Inflation. Deshalb sollten von Anfang an hohe Summen versichert werden, deren Wert durch die Inflation ohnehin immer geringer wird. Ggfs. sollte eine Beitragsdynamik (planmäßige Erhöhung von Leistung

und Beitrag) vereinbart werden. Die Beitragsdynamik ist kostenfrei und kann in der Zukunft widersprochen werden.

Der Versicherungsvertrag

Bei einer RLV sind der Versicherer und der Versicherungsnehmer Vertragspartner. In der Regel sind Versicherungsnehmer und versicherte Person identisch. Ist das nicht der Fall, so bedarf es gemäß § 159 Versicherungsvertragsgesetz grundsätzlich der Einwilligung des Versicherten. Daneben kann der Versicherungsnehmer noch eine bezugsberechtigte Person bei Fälligkeit der Versicherungsleistung festlegen. Ist das der Fall, kann dies in der Regel jederzeit widerrufen werden und ein anderer Begünstigter benannt werden. Doch Vorsicht: Die Änderung muss immer dem Versicherer angezeigt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Eine Änderung über ein Testament reicht nicht aus.

Steuerpflicht im Todesfall

Ist kein Bezugsberechtigter benannt oder allgemein die „Erbben“ aufgeführt, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass. In diesem Fall tritt die Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) ein. Entscheidend ist der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Bei Benennung eines Bezugsberechtigten gilt § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG mit einer Ausnahme: Entrichtet der Bezugsberechtigte von vornherein auf Grund einer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarung die Versicherungsprämien aus eigenen Mitteln, liegt kein steuerpflichtiger Erwerb vor. Allerdings setzt das in der Regel ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebens- und Todesfall voraus.

Steuerpflicht zu Lebzeiten

Erfolgt eine Auszahlung an einen Bezugsberechtigten noch zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers, ist diese nach § 7 Abs. 2. Nr. ErbStG steuerpflichtig. Das gleiche gilt bei einer verbundenen Lebensversicherung, das heißt, auf einer auf das Leben eines zuerst versterbenden Mitversicherungsnehmers – häufig bei Ehegatten – abgeschlossenen Lebensversicherung. Bei dieser Vertragsvariante besteht im Leistungsfall eine Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens gemäß § 33 Abs. 3 ErbStG.

Überkreuzversicherung bei Ehegatten

Aus steuerlichen Gründen wird oft empfohlen, dass die Ehegatten sich gegenseitig versichern sollen. Die Ehefrau schließt als Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigte die Risikolebensversicherung auf das Leben des Ehemanns als versicherte Person ab und umgekehrt. Kommt es zum Ableben einer versicherten Person, ist der Erwerb der Versicherungssumme steuerfrei. Es entfällt die Anzeigepflicht des Versicherers gemäß § 33 Abs. 3 ErbStG, da die Versicherungssumme an niemand anderen als dem Versicherungsnehmer ausgezahlt wird. Wenn diese Vertragsgestaltung gewählt wird, sollte mit dem Versicherer zusätzlich die Rechtsnachfolge vereinbart werden, dass im Falle des Ablebens eines Ehegatten, der bestehende Vertrag, indem der Überlebende versichert ist, nicht erlischt und die Versicherungsnehmereigenschaft des Vertrages übertragen wird. Auch sollte eine verbindliche Regelung für den Fall der Kündigung, Trennung bzw. Scheidung vereinbart sein. Einen Musterbrief erhalten Sie auf Anfrage.